

**Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
in der Kliniken Erlabrunn gGmbH
(TV-Ärzte Erlabrunn)**

zwischen

der Kliniken Erlabrunn gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Josef Wieder,

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende Dipl.-Med. Sabine Ermer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nur für Ärzte, die Mitglied der Tarifvertragspartei Marburger Bund sind und sich in einem Arbeitsverhältnis mit der Kliniken Erlabrunn gGmbH befinden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte.

§ 2 Arbeitsvertrag und Nebenabreden

- (1) Bei Einstellungen wird mit Ärzten ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen, der inhaltlich den Regelungen des § 2 des Nachweisgesetzes entspricht. Spätere Ergänzungen oder Änderungen zum Arbeitsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie sind jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate eines Beschäftigungsverhältnisses gelten als Probezeit. Der Arbeitgeber kann mit Ärzten eine kürzere Probezeit vereinbaren oder auf eine Probezeit verzichten.

§ 4 Allgemeine Arbeitspflichten

- (1) Ärzte haben alle ihnen übertragene Arbeiten und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ordnungsgemäß auszuführen und ihr Verhalten den Aufgaben und Zielstellungen sowie der verbindlichen Unternehmensphilosophie anzupassen. Insbesondere sind sie in der Außenwirkung zu Loyalität, Identifikation und Wohlverhalten und Wahrung eines förderlichen Arbeits- und Betriebsklimas gegenüber der Arbeitgeberseite verpflichtet.
- (2) Ärzte sind ebenso verpflichtet, jederzeit dienstlichen Anordnungen nachzukommen, sofern diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Ist ein Verstoß erkennbar, so ist die Geschäftsführung davon in Kenntnis zu setzen, anderenfalls trifft Ärzte eine Mitverantwortung. Die allgemeinen Pflichten beinhalten auch die bindende Einhaltung aller Bestimmungen von Dienst- und Arbeitsanordnungen des Arbeitgebers, die Beachtung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Einhaltung und Beachtung der jeweils gültigen beruflichen Standards.
- (3) Geschenke, Belohnungen und sonstige Zuwendungen, die Ärzten von externen Personen gemacht oder angeboten werden, sind grundsätzlich Zuwendungen an den Arbeitgeber. Sie sind, wenn sie einen Geld- oder Sachwert von mehr als 10,00 Euro im Einzelfall, bei Mehrmaligkeit 100,00 Euro pro Jahr überschreiten, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und dürfen nur mit dessen Zustimmung angenommen werden.
- (4) Ärzte sind im Zusammenhang mit dem bestehenden Arbeitsverhältnis zur strengsten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden betrieblichen, geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten und Belange verpflichtet. Sie haben gleichermaßen das Datengeheimnis zu wahren als auch alle Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Ärzte dürfen Schriftstücke, Aufzeichnungen, bildliche Darstellungen, auch in elektronischer Form, und ähnliches nur für den dienstlichen Gebrauch anfertigen, außerhalb des dienstlichen Zweckes diese nicht aus dem Bereich des Arbeitgebers entfernen, es sei denn, dass der Arbeitgeber dies ausdrücklich erlaubt, sowie diese Dritten nicht ohne Einwilligung des Arbeitgebers zugänglich machen.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind diese unverzüglich, ohne besondere Aufforderung des Arbeitgebers und ohne den Rückhalt von Kopien oder selbstangefertigten Aufzeichnungen, herauszugeben.

- (5) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeiten untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Gleiches gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten. Nebentätigkeiten für Konkurrenzunternehmen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Jegliches Sponsoring oder Sponsorenanteile von Außenstehenden, Firmen oder Einzelpersonen in materieller oder finanzieller Form ist generell bei der Geschäftsführung zu beantragen und durch diese genehmigungspflichtig. Um Ärzte vor haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, sind sämtliche Angebote Dritter zur Drittmittelforschung, Nebentätigkeiten und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen gegenüber der Geschäftsführung anzeige- und durch diese genehmigungspflichtig.
- (6) Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch Ärzte vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und analog der zu dem jeweiligen Sachverhalt ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen unberührt.
- (7) Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/ n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/ n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Vor Beschwerden und Behauptungen, die in die Personalakte aufgenommen werden, ist der jeweilige Arzt zu hören. Seine Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Die Personalakten sind Eigentum des Unternehmens und verbleiben in der Einrichtung, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Zu den den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) Gemäß § 10 Abs.1 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen sind Krankenhäuser verpflichtet, für Notfallrettung und Krankentransport Ärzte zur Verfügung zu stellen. Für Ärzte ist es daher Pflichtaufgabe, an notärztlichen Rettungsdiensten teilzunehmen. Ärzte, die noch nicht im Besitz der erforderlichen Qualifikation für die Teilnahme am Rettungsdienst sind, haben diese auf Verlangen des Arbeitgebers zu erwerben.
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

- (4) Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, auch als Nebentätigkeit Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen und Vorträge, die von einem Dritten angefordert werden, zu erstellen.

§ 6 Änderung der vereinbarten Tätigkeit

Der Arbeitgeber kann Ärzten vorübergehend und unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts eine andere, zumutbare ärztliche Aufgabe übertragen, die den Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 7 Qualifizierung

- (1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Arzt und Arbeitgeber. Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung. Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot der Arbeitgeberseite dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch abgeleitet werden kann.
- (2) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich im Rahmen der festgelegten Budgets getragen. Sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Regel 10 Tage vor Antritt schriftlich zu beantragen. Nach der Befürwortung durch den Chefarzt der Klinik obliegt die endgültige Genehmigung der Geschäftsführung. Ein möglicher Eigenbeitrag wird in diesem Genehmigungsverfahren bestimmt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/ oder Freizeit erfolgen. Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten oder Fördermittel durch Dritte sind in die Qualifizierungsplanung einzubeziehen.
- (3) Die Budgets, welche für die Fortbildung der Ärzte zur Verfügung stehen, werden vom Arbeitgeber nach Vorliegen des Betriebsergebnisses für das Folgejahr festgelegt. Die Verteilung des Weiterbildungsbudgets der Klinik erfolgt auf Vorschlag des Chefarztes und nach Bestätigung durch den Arbeitgeber.

Zur besonderen Förderung von Ärzten in Weiterbildung stellt der Arbeitgeber zusätzlich zum jeweiligen Abteilungsfonds einen an die Person des Arztes gebundenen Fonds in Höhe von 500,00 Euro jährlich zweckgebunden für Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

- (4) Weitere Unterstützung von Qualifizierung und Fortbildung nach erworbener Facharztanerkennung erhält ein Facharzt, der mindestens 1 Jahr seiner Facharztausbildung in der Einrichtung absolvierte und im Anschluss auf unbestimmte Zeit weiter beim Arbeitgeber beschäftigt bleibt, durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen in folgender Höhe:

1. einen einmaligen Förderbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro nach Erwerb der Facharztanerkennung,
 2. nach Ende des 3. Beschäftigungsjahres nach der Facharztanerkennung einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro,
 3. nach Ende des 6. Beschäftigungsjahres nach der Facharztanerkennung einen Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro.
- (5) Bei erfolgreicher Verteidigung einer Promotion erhält der Arzt eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 Euro.

 Protokollnotiz:

Förderbeträge, welche einem Arzt bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgrund der bisherigen haus-internen Regelungen zur Facharztanerkennung bereits ausgekehrt wurden, werden auf die hier festgesetzten Auszahlungen angerechnet.

§ 7 (4) Ziff. 2, 3 Sowohl die Zahlung der zusätzlichen finanziellen Zuwendung als auch Grund und Höhe einer etwaigen Rückzahlung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 8 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 9 Monaten zugrunde zu legen.
- (3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 23 (8) von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember, sofern sie auf einen Arbeitstag fällt, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen bzw. auf 52 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.
- (5) Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

- (6) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr.
- (7) Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten leisten. Mehrarbeit ist in der Regel durch Freizeit auszugleichen.
- (8) Überstunden sind vom Arbeitgeber angeordnete geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Sofern die Erbringung ungeplanter, zusätzlicher Arbeitsleistung aus dringenden, nicht vorhersehbaren Gründen unumgänglich ist, ist dafür grundsätzlich binnen 12 Wochen Freizeit zu gewähren. Nur auf Antrag des Dienstplanverantwortlichen (Chefarzt) und dessen Genehmigung durch den Geschäftsführer sowie mit Zustimmung des Arztes ist eine Vergütung der geleisteten Überstunden in dem auf das Ende des Ausgleichszeitraums folgenden Abrechnungsmonat möglich.
- (9) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit wird im Rahmen betrieblicher Dienstpläne unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geplant. Die Planung ist unter Berücksichtigung einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung so zu erstellen, dass objektive Erfordernisse, die Sorge um das Wohl der Patienten und die betrieblichen Notwendigkeiten einerseits, mit dem Anspruch der Ärzte auf geregelte Freizeit und Erholung andererseits in bestmöglichen Einklang gebracht werden. Wünsche der Ärzte werden berücksichtigt, sofern betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Ärzte dürfen sich ohne Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten nicht vertreten lassen, dies betrifft insbesondere auch den Dienstaustausch. Änderungen im vorgeschriebenen Arbeitsablauf oder in der festgelegten Arbeitsorganisation bedürfen, unter Mitwirkung zuständiger Struktureinheiten, ebenfalls der Erlaubnis des verantwortlichen Vorgesetzten, ggf. der Geschäftsführung.

- (10) Weiterhin kann aus dringenden betrieblichen Gründen auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Über den Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung ist der Marburger Bund Sachsen zeitnah zu informieren. Er hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem In-Kraft-Treten der Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen. In diesem Fall wird für Ärzte nach Satz 2 die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung ausgesetzt und es sind innerhalb von vier Wochen Tarifverhandlungen über diesen Einzelfall aufzunehmen.

§ 9 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Ar-

beit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen.
- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 8 Abs. 2. Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (7) Für die aus der Abrechnung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten resultierende Arbeitszeit (§ 10 Absatz 2 und § 11) ist grundsätzlich Freizeitausgleich zu gewähren, soweit dies die betrieblichen Verhältnisse zulassen und gesetzliche Regelungen vorschreiben. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Ärzte erhalten neben dem Tabellenentgelt (§ 15) für die Arbeitsleistung (einschließlich der durchschnittlich als Arbeitszeit bewerteten Zeit des Bereitschaftsdienstes) zu besonderen Zeiten Zeitzuschläge. Diese betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
- | | |
|--|-------|
| a) für Sonntagsarbeit und Arbeit am 24. Dezember | 20 %, |
| b) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 30 % |

des in der Entgelttabelle TV-Ärzte Erlabrunn ausgewiesenen Stundensatzes.

Der Zeitzuschlag beträgt für Nachtarbeit im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit 1,50 Euro.

- (2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 15 % als Arbeitszeit bewertet. Die Aktivzeit wird daneben mit 120 % als Arbeitszeit bewertet. Die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Gesamtarbeitszeit wird mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet. Das Entgelt kann mit Zustimmung des jeweiligen Arztes auf Grund der jährlichen Durchschnittswerte pauschaliert in einer Nebenabrede vereinbart werden.

§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	60 %
II	mehr als 25 bis 40 %	75 %
III	mehr als 40 bis 49 %	85 %

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (2) Für die aus der Abrechnung von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten resultierende Arbeitszeit ist grundsätzlich Freizeitausgleich zu gewähren, soweit dies die betrieblichen Verhältnisse zulassen und gesetzliche Regelungen vorschreiben. Sofern ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden kann, wird die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes mit dem Stundensatz abgegolten.

Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

- EG I 22,00 Euro,
- EG II 26,00 Euro,
- EG III, IV 28,00 Euro,
- EG V-A 32,00 Euro
- EG V-B 35,00 Euro.

Diese Entgelte erhöhen sich ab 1.1.2011 um 1,00 Euro und ab 1.1.2012 um weitere 0,50 Euro.

§ 12 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind in geeigneter Weise objektiv und prüfbar zu erfassen und zu dokumentieren.

§ 13 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 14. Ärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in welcher sie eingruppiert sind.
- (2) Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von Ärzten nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit, entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person von Ärzten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (3) Die Entgeltgruppe ist in den Einstufungsvereinbarungen anzugeben, die den Arbeitsverträgen der Ärzte beiliegen.

§ 14 Eingruppierung

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- Entgeltgruppe I: Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.
- Entgeltgruppe II: Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit

Fachärzte sind die Ärzte, die aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem Fachgebiet tätig sind.

- Entgeltgruppe III: Oberärzte allgemein

Oberärzte (allgemein) sind die Ärzte, die in der Regel über eine Facharztqualifikation verfügen, denen bestimmte, zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, die jedoch nicht der Entgeltgruppe IV zuzuordnen sind.

- Entgeltgruppe IV: Funktionsoberärzte

Funktionsoberärzte sind die Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit und in der Regel mit einer Subspezialisierung (d.h. Schwerpunktkompetenzen und Zusatzweiterbildungen), denen die medizinische Verantwortung für abgegrenzte Funktionsbereiche oder Teilgebiete übertragen worden sind.

- Entgeltgruppe V: ständige Vertreter des Chefarztes

Ständige Vertreter des Chefarztes sind nur die Ärzte, die den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertreten und denen auch das Aufsichts- und uneingeschränkte Weisungsrecht für das medizinische Personal übertragen wurde.

Protokollnotiz:

Die Unterscheidung zwischen „kleiner“ und „großer“ Klinik (Entgelttabelle) basiert auf den nach dem Krankenhausplan festgelegte Bettenschlüssel. Weist der Bettenschlüssel für die betreffende Klinik eine Anzahl von ≤ 50 Betten aus, handelt es sich um eine kleine Klinik.

§ 15 Tabellenentgelt

- (1) Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Entgelttabelle der Anlage zu diesem Tarifvertrag. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind und nach der für sie jeweils geltenden Stufe der Entgelttabelle.
- (2) Den Ärzten, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits ein höheres, als das für sie nach der Entgelttabelle maßgebliche Entgelt erhalten, wird die Differenz als personenbezogene Zulage (Besitzstand) weitergezahlt.

- (3) Die einem Arzt zuerkannte personenbezogene Zulage wird im Falle von Entgelterhöhungen in voller Höhe abgeschmolzen, sofern der Arzt die anspruchsbegründende Tätigkeit auch ununterbrochen ausübt. Die Ärzte, welche von den Abschmelzvorgängen betroffen sind, erhalten seitens der Kliniken Erlabrunn gGmbH eine Mitteilung, in welcher der jeweils erfolgte Abschmelzvorgang bis zum vollständigen Verbrauch der Zulage prüfbar dokumentiert wird.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit in der jeweiligen Entgeltgruppe (Stufenlaufzeit) und zwar in
- Stufe 1 nach zwei Jahren
 - Stufe 2 nach dreijähriger Tätigkeit
 - Stufe 3 nach fünfjähriger Tätigkeit
 - Stufe 4 nach siebenjähriger Tätigkeit
 - Stufe 5 nach achtjähriger Tätigkeit
 - Stufe 6 nach zehnjähriger Tätigkeit
 - Stufe 7 nach fünfzehnjähriger Tätigkeit
- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit und in der Entgeltgruppe II Zeiten mit einschlägiger fachärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Zeiten ärztlicher Tätigkeit, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Ärzte erhalten mit Beginn des Folgemonats, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 stehen gleich:
1. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 2. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 3 EFZG,
 3. Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 4. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (3) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhalten Ärzte vom Folgemonat an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 16 Abs. 1 ergebenden Stufe.
- (4) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärzten im Einzelfall ein höheres Entgelt in Form einer persönlichen Zulage gewährt werden. In diesen Fällen kann der Differenzbetrag zwischen der Ärzten zustehenden Eingruppierung und Einstufung und dem vereinbarten Gesamtentgelt mit einem sachlichen Grund und mit einer Frist von einem Kalendermonat widerrufen werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber in einer wirtschaftlichen Notlage ist oder Gründe in der Person oder im Verhalten des Arztes den Widerruf rechtfertigen.

§ 18 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind ausnahmsweise abgolgtenen Überstunden sowie besondere Zahlungen nach § 20.
- (2) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen.
- (3) Der Tagesdurchschnitt beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts unberücksichtigt.
- (4) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 19 Arbeitsversäumnis

- (1) Ärzte sind grundsätzlich zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Sie dürfen der Arbeit, unter der Angabe von Gründen, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers fernbleiben. Kann eine Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.
- (2) Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist ab dem ersten Tag des Eintritts, spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als bescheinigt, stehen Ärzte in der Pflicht für eine unverzügliche Information über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie für das Beibringen einer neuen Bescheinigung.
- (3) Ärzte erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 4 Wochen im Fall einer durch Krankheit oder durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Entgeltfortzahlung wird nicht über den Zeitraum hinaus gewährt, in dem Ärzte Bezüge aus einer Rentenversicherung oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Krankenbezüge, die vom Arbeitgeber über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als rückzahlungspflichtige Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten.
- (5) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben von der Arbeit haben Ärzte unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen keinen Vergütungsanspruch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 626 BGB vorliegen.

§ 20 Besondere Zahlungen

- (1) Beim Tode während des bestehenden Arbeitsverhältnisses wird als Sterbegeld für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und des Folgemonats die arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttovergütung des Verstorbenen (ohne Zulage und Zuschläge) gewährt.
- (2) Anspruch auf Sterbegeld haben in nachfolgender Reihenfolge nur
 1. der überlebende Ehegatte oder
 2. die leiblichen Kinder des Verstorbenen oder
 3. das Elternteil, in dessen Haushalt der Verstorbene gelebt hat.

Die Zahlung an einen der genannten Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

(3) Ärzte erhalten anlässlich der Vollendung einer Betriebszugehörigkeit

- von 30 Jahren € 400,00
- von 40 Jahren € 800,00

als Jubiläumszuwendung.

(4) Für Dienstreisen (Reisen zur Erledigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit an einem anderen Ort), die auf Anordnung des Arbeitgebers angetreten werden, wird Kostenerstattung gewährt und für jeden Tag mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit anerkannt. Grundsätzlich erfolgt die Kostenerstattung per Aufwendungsersatz, bei Benutzung eines eigenen PKW werden für jeden gefahrenen Kilometer € 0,20 (zzgl. € 0,02 pro Mitfahrer), bei öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrten der 2. Klasse erstattet.

§ 21 Zusätzliche Altersversorgung

- (1) Ärzte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Entgeltumwandlung).
- (2) Die Art einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung für Ärzte und deren Umsetzungsmodalitäten ist auf freiwilliger Basis in einer gesonderten Versorgungsordnung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen geregelt. Leistungen des Arbeitgebers für die Zwecke der zusätzlichen Altersversorgung sind grundsätzlich freiwillig.

§ 22 Erholungsurlaub

(1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung eines Urlaubsentgeltes auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche bestimmt sich der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr, in Abhängigkeit von der Berufserfahrung, nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und dem tarifvertraglichen Anspruch:

- bis 5 Berufsjahre 20 Arbeitstage zzgl. 6 Arbeitstage nach Tarifvertrag (26)
- 6 bis 7 Berufsjahre 20 Arbeitstage zzgl. 7 Arbeitstage nach Tarifvertrag (27)
- 8 bis 9 Berufsjahre 20 Arbeitstage zzgl. 8 Arbeitstage nach Tarifvertrag (28)
- ab 10 Berufsjahre 20 Arbeitstage zzgl. 9 Arbeitstage nach Tarifvertrag (29)

(2) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Jahr der Berufserfahrung, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

- (3) Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch - auf Wunsch oder aus betrieblichen Gründen - in Teilen genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Urlaubsgewährung kann bei Neueinstellungen erst nach 6 Monaten geltend gemacht werden.
- (5) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.
- (6) Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs dürfen Ärzte deshalb keine dem Urlaubszweck zuwiderlaufende, vom Arbeitgeber nicht genehmigte Erwerbstätigkeit leisten. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Arbeitgeber zur Einbehaltung des Urlaubsentgelts, welches für Urlaub über den gesetzlichen Mindesturlaub gemäß Bundesurlaubsgesetz hinaus gezahlt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Jegliche Übertragung auf das folgende Kalenderjahr ist nur aus in der Person liegenden Gründen (Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz) oder mit Zustimmung der Geschäftsführung bei Vorliegen betrieblicher Gründe möglich. Kann der Urlaub nicht bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden, verfällt dieser ohne Anspruch auf Urlaubsvergütung. Liegt kein Übertragungsgrund vor, verfällt bis dahin nicht angetretener Urlaub am 31. Dezember des Urlaubsjahres.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhalten Ärzte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Entgeltabrechnung.

 Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass für weitergehende Urlaubsansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits bestehen, ein Besitzstand gilt.

§ 23 Arbeitsbefreiung

- (1) Ärzte werden, wenn die Angelegenheit nachweislich nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Bezug auf § 616 BGB und für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit, unter Fortzahlung der Vergütung auf Antrag von der Arbeit freigestellt:
1. bei ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
 2. bei angeordneter amts- oder versorgungs- und betriebsärztlicher Untersuchung oder Behandlung,
 3. bei ansteckenden Krankheiten in der Familie, sofern der Amtsarzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
 4. bei einer plötzlichen Erkrankung, sofern nur einen Teil der täglichen Arbeitszeit versäumt wird,
 5. zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten.

Der Arbeitgeber kann in Einzelfällen unter Fortzahlung der Vergütung Arbeitsbefreiung aus anderen Gründen gewähren, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch entsteht.

- (2) Zur Teilnahme an Prüfungen für den Abschluss einer Weiterbildung (z.B. Facharztprüfung, Promotionsverteidigung, Prüfung zur Subspezialisierung) wird der Arzt unter Fortzahlung der Vergütung am Prüfungstag von der Arbeit frei gestellt.
- (3) In allen Fällen, in denen Ärzte einem Dritten gegenüber einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls erlangen, sind diese zum Zwecke der Anrechnung auf die vom Arbeitgeber fortgezählten Bezüge geltend zu machen. Aufwandsentschädigungen bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Ärzte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, werden nach der Probezeit auf Antragstellung unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen von der Arbeit freigestellt:
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Eheschließung | 1 Tag |
| 2. Niederkunft der Ehefrau | 1 Tag |
| 3. beim Tode des Ehegatten, eines eigenen Kindes,
oder eines leiblichen Elternteils | 2 Tage |

Der Anspruch gilt bis 4 Wochen nach Ereigniseintritt, danach verfällt er ersatzlos.

- (5) Ärzten wird nach den Regelungen des § 45 SGB V unbezahlte Freistellung gewährt, bei Erkrankung des eigenen Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus kann die Möglichkeit unbezahlter Freistellung bis höchstens 10 Tage im Kalenderjahr bei Erkrankung eines eigenen Kindes, welches das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 14. Lebensjahr vollendet hat, gewährt werden. Die Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes mindert den Urlaubsanspruch nicht.

- (6) Der Arbeitgeber kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Unternehmens schriftliche Anträge von Ärzten auf Freistellung unter Verzicht auf Entgelt innerhalb einer Einzelfallprüfung entscheiden. Bei Inanspruchnahme von unbezahlter Freistellung wird je vollem Kalendermonat der Urlaub um ein Zwölftel des jährlichen Urlaubsanspruchs gekürzt.
- (7) Der besonderen Bedeutung des Weihnachtsfestes im Erzgebirge Rechnung tragend und hinsichtlich der familienpolitischen Komponente wird der 24. Dezember als bezahlter, arbeitsfreier Tag gewährt, sofern dieser auf einen Wochentag von Montag bis Freitag fällt.
- (8) Die Fortzahlung der Vergütung bei bezahlter Freistellung erfolgt ohne Berücksichtigung von Zulagen und Zuschlägen.

§ 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet durch:
 1. Fristablauf,
 2. schriftliche Kündigung,
 3. gegenseitiges Einvernehmen (Aufhebungsvertrag),
 4. Beginn der Regelaltersrente oder einer vorgezogenen Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung oder der gesetzlichen Rentenversicherung,
 5. Beginn einer vollen Erwerbsminderungsrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung oder der gesetzlichen Rentenversicherung,
 6. Tod.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem Ärzte bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze einen ungekürzten Rentenanspruch erworben haben. Eine stillschweigende Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 625 BGB wird ausgeschlossen. Wird das Arbeitsverhältnis mit Kenntnis des Arbeitgebers fortgesetzt, ist es jederzeit zum Ende des Kalendermonats kündbar.
- (3) Sollen Ärzte über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus weiter beschäftigt werden, so ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses oder während der vereinbarten Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen werden die für die ordentliche Kündigung geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 622 Abs. 2 BGB für Arbeitgeber und Ärzte gleichermaßen angewandt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (5) Die Kündigungsfrist bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber als auch durch einen Arzt beträgt bei einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Ablauf der Probezeit, wenn das Arbeitsverhältnis im Unternehmen

1.	weniger als 2 Jahre bestanden hat	4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats,
2.	2 Jahre bestanden hat	1 Monat,
3.	5 Jahre bestanden hat	2 Monate,
4.	8 Jahre bestanden hat	3 Monate,
5.	10 Jahre bestanden hat	4 Monate,
6.	12 Jahre bestanden hat	5 Monate,
7.	15 Jahre bestanden hat	6 Monate,
8.	20 Jahre bestanden hat	7 Monate

zum Ende eines Kalendermonats.

- (6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird die Anwendung von § 625 BGB abbedungen, auch wenn es nach Ablauf der Befristung mit Kenntnis des Arbeitgebers fortgesetzt wird. Es ist dann jederzeit zum Ende des Kalendermonats kündbar.
- (7) Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Fristablauf enden soll, kann auch vorher gekündigt werden. Es gelten die gleichen Kündigungsfristen wie für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- (8) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände zurückzugeben. Daraufhin sind unverzüglich die Arbeitspapiere auszuhändigen.

§ 25 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind vom leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

§ 26 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von einer Partei des Arbeitsvertrages schriftlich geltend gemacht werden.

§ 27 Notfallklausel

- (1) Zur Stabilisierung des Unternehmens, zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen sowie zur Abwehr einer möglichen Insolvenz können die Tarifvertragsparteien durch Notlagentarifvertrag die Arbeitszeit gemäß § 8 Absatz 1 verändern. Bestandteil einer solchen Vereinbarung ist eine Beschäftigungszusage des Arbeitgebers für den Zeitraum der Vereinbarung, so dass während diesem ausgesprochene betriebsbedingte Kündigungen frühestens mit Ablauf der Vereinbarung wirksam werden.
- (2) Bei einer Änderung der Arbeitszeit gemäß Punkt 1 verringert sich das Arbeitsentgelt dementsprechend.
- (3) Muss der Arbeitgeber während der Laufzeit eines solchen Notlagentarifvertrages betriebsbedingt kündigen, haben die von einer solchen Kündigung betroffenen Ärzte für die letzten 6 Monate vor ihrem Ausscheiden Anspruch auf eine Entlohnung, die Ärzte ohne Arbeitszeitänderung erhalten hätte. In diesem Fall sind Ärzte zu einer dementsprechenden Arbeitszeit verpflichtet.
- (4) Bei einer Änderung der Arbeitszeit durch Notlagentarifvertrag nach Absatz 1 sind von dieser Regelung die Ärzte mit Teilzeitarbeit ausgenommen, deren einzelvertraglich vereinbarte Arbeitszeit unterhalb von 30 Stunden liegt.
- (5) Bei anderen Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Arbeitszeitreduzierung im Verhältnis anteilig zu Vollbeschäftigten.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2012.
- (2) Die Vergütungstabelle kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch für § 11.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Ändern sich im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages maßgebliche wirtschaftliche und/ oder rechtliche Rahmenbedingungen in erheblichem Umfang, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geändert oder ergänzt werden. Sollte sich diesem Vertrag zugrunde liegendes nationales oder europäisches Recht ändern und/ oder zusätzliche tarifvertragliche Regelungen ermöglichen, werden die Tarifparteien auf Antrag einer Partei innerhalb von vier Wochen Tarifverhandlungen aufnehmen.

Breitenbrunn,

Dresden,

.....
Josef Wieder
Geschäftsführer
Kliniken Erlabrunn gGmbH

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen